



Liebe Freunde der Juristischen Fakultät, unsere Fakultät erneuert sich seit 1477, so auch derzeit. Ihr Wandel vollzieht sich weniger in großen Sprüngen als in der Kontinuität stetigen Voranschreitens.

Aus einer Vielzahl größerer und kleiner Veränderungen lassen sich aktuell drei Entwicklungen hervorheben: Zunächst darf auf einen nun fast abgeschlossenen Generationenwechsel hingewiesen werden. In den letzten Jahren wurden zahlreiche jüngere Kollegen nach Tübingen berufen. Die meisten von ihnen waren bereits zuvor Professor an einer anderen Universität oder konnten gleichzeitig noch weitere Rufe vorweisen. Dass sie sich für Tübingen entschieden haben, belegt die große Attraktivität der Fakultät und ihre von den Vorgängern begründete Reputation. Neues gibt es auch auf dem Gebiet der Juristenausbildung anzukündigen. In jüngster Zeit rückte die Verantwortung des Individuums nicht allein für sein eigenes Wohlergehen, sondern ebenso für sein Gemeinwesen in den Vordergrund. Unsere Fakultät, die für sich in Anspruch nimmt, künftige Verantwortungsträger in Staat und Gesellschaft auszubilden, will diesem Wandel Rechnung tragen. Wir planen daher für die

kommenden Jahre eine Zusatzqualifikation „Recht – Ethik – Wirtschaft“ für ebenso begabte wie nachdenkliche Studierende, die sie mit ausgewählten Zusatzangeboten für die ethische Bedingtheit allen Entscheidens sensibilisieren will.

Schließlich macht die Internationalisierung nahezu aller Lebensbereiche auch vor der Rechtswissenschaft nicht Halt. Unsere Fakultät greift diese Entwicklung auf. So bahnen sich derzeit mehrere höchst interessante Kooperationen sowohl auf den Gebieten der Lehre und der Forschung an. Neben unserer schon traditionsreichen Partnerschaft mit der Universität Aix en Provence, die gerade Anlass zu einem ertragreichen gemeinsamen Symposium in Tübingen gab, zeichnen sich weitere Kooperationen mit juristischen Fakultäten in den USA, in China, Japan und Südkorea ebenso wie in Israel und Ungarn ab.

All dies zusammen rechtfertigt eine zuversichtliche Prognose: Die Tübinger Juristenfakultät ist auf einem guten Weg!

Ihr

Prof. Dr. Christian Seiler  
Prodekan der Juristischen Fakultät

## Staatsgerichtshof wird zum echten Landesverfassungsgericht

**Der baden-württembergische Justizminister Rainer Stichelberger referierte bei der Juristischen Gesellschaft über die neue Landesverfassungsbeschwerde.**

Der Justizminister sieht die neu geschaffene Verfassungsbeschwerde auf Landesebene als Teil der „Politik des Gehörtwerdens“, die sich die Landesregierung selbst verordnet hat. Stichelberger meint, das Potential unentdeckter subjektiver Rechte schlummere derzeit noch und müsse nun von Wissenschaft und Praxis „wachgeküsst“ werden. Die Eckpunkte der neuen Individualklage sind an die Verfassungsbeschwerde

auf Bundesebene angelehnt: So können etwa alle subjektiven Rechte der Landesverfassung streitgegenständig sein. Es gibt zudem keinen Anwaltszwang.

Der Minister zeigte sich optimistisch, dass der Staatsgerichtshof personell gut genug aufgestellt sei, um die jetzt anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Bislang seien 29 Verfassungsbeschwerden eingegangen; Stichelberger rechnet mit etwa 150 bis 200 Verfahren pro Jahr.

Die Ministerpräsidentin hat die Einführung einer politischen Entscheidung gewesen sei, die in die Programmatik der „Politik des Gehörtwerdens“ passe, auch wenn dies eine „nachgelagerte“ Maßnahme des Gehörtwerdens darstelle. Er gestand ein, dass durch die Einführung der Landesverfassungsbeschwerde isoliert betrachtet keine „neue“ Beteiligungskultur zu erwarten sei. Dennoch sei die Einführung dieses Rechtsmittels als Baustein einer verbesserten Bürgerbeteiligung zu sehen.

In der anschließenden Diskussion wurde der Minister zunächst mit der Frage konfrontiert, ob die Verfassungsbeschwerde für die Verbesserung der Beteiligungsqualität überhaupt notwendig sei. Stichelberger hielt dem entgegen, dass die Einfüh-

Im Hinblick auf die Strenge der Zulässigkeitsvoraussetzungen wurde die Hoffnung geäußert, dass nicht der gleiche scharfe Maßstab wie in Karlsruhe beim Bundesverfassungsgericht angelegt werde.



Minister Rainer Stichelberger neben Prof. Hermann Reichold und Eberhard Stilz, Präsident des Staatsgerichtshofs

### Menschenwürde im Grund- und Menschenrechtsschutz

**Professor Jochen von Bernstorff hielt Ende Januar seine Antrittsvorlesung, in der er den Absolutheitsanspruch der Menschenwürde des Artikels 1 Abs. 1 GG verteidigte.**

Im Grundgesetz werde von der Unantastbarkeit der Menschenwürde ausgegangen, so Bernstorff. Allerdings zeige die aktuelle Diskussion, dass an diesem Dogma der Unantastbarkeit gerüttelt werde.

Zu Beginn seiner Befassung mit der Kritik am sog. „Dogma“ der Unantastbarkeit betonte von Bernstorff, dass am Absolutheitsanspruch der Norm festgehalten werden sollte. Entstehungsgeschichtlich ließe sich die konzeptionelle Verbindung zwischen unantastbarer Menschenwürde und Menschenrechten als rechtspolitisches Projekt erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts nachweisen. Erst im Anschluss an zwei Weltkriege und totalitäre Exzesse seien die Menschenwürde und die Idee universeller Menschenrechte in einen wechselseitigen Zusammenhang gebracht worden. Dabei sei sowohl in Bonn im



Parlamentarischen Rat als auch bei den Verhandlungen zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen in New York bewusst darauf verzichtet worden, die Menschenrechte auf eine bestimmte religiöse oder philosophische Tradition zu reduzieren. Vielmehr habe das erfahrene Unrecht die Bürger weltweit zu einem weiteren Schritt in die Verrechtlichung absoluter Grenzen der staatlichen Herrschaftsgewalt bewegt.

Von Bernstorff ging weiter auf die dogmatischen Argumente der Kritiker des Absolutheitsanspruchs der Menschenwürdenorm ein. Diese Kritiker würden die Menschenwürde nur als *ein* Grundrecht auf dem „Markt“ aller Grundrechte ansehen. Er hielt dem entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht selbst explizit an der Unantastbarkeit festhalte.

Die Ansicht, wonach das Gericht in Wirklichkeit Abwägungen durch ein lediglich formales Festhalten am Absolutheitsanspruch verschleierte, vermende das Definitionsproblem mit dem der Abwägung. Art. 1 Abs. 1 GG sei dogmatisch weiter als fundamentaler Grundsatz und absolute Schranken-Schranke zu verstehen. Ohne das Bild einer letzten Grenze der Einschränkung seien, so von Bernstorff abschließend, alle Menschen- und Grundrechte ein Nichts.

### Sonderprüfung und Sondervertretung in der GmbH

**Mitte Juni sprach Professor Jan Schürnbrand in seiner öffentlichen Antrittsvorlesung über die gesetzlich nicht geregelte Sonderprüfung und Sondervertretung in der GmbH.**

Schürnbrand eröffnete seine Antrittsvorlesung mit der Feststellung, dass sich gerade in Zeiten einer Finanzkrise Fragen rund um die Bewertung und Geltendmachung von Schadens-

ersatzansprüchen gegen Unternehmensleiter häufen würden. Das Aktienrecht halte für die Feststellung von Pflichtverletzung und Schadenshöhe ein ausdifferenziertes und erprobtes System bereit, das dabei den Unsicherheiten Rechnung trägt: Sonderprüfung und Sondervertretung. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dazu fände sich im GmbH-Recht nicht, wengleich beide Institute allgemein anerkannt seien.

Aufgrund der Kompetenzen der Gesellschafterversammlung obliege dieser auch die Wahl eines fachkundigen Sonderprüfers. Der Prüfungsauftrag müsse sich – anders als im Aktienrecht – nicht auf einzelne Geschäftsvorgänge beziehen. Nach der Mandatierung des Sonderprüfers durch die Gesellschafterversammlung habe dieser zunächst das Vorgehen festzulegen, anschließend die Bücher

und Unterlagen einzusehen und abschließend eine betriebswirtschaftliche und juristische Bewertung der Vorgänge vorzunehmen.

Schürnbrand schloss seine Antrittsvorlesung mit Überlegungen zur Haftung des Sondervertreters. Verjährung und Beweislastverteilung regelten sich beim Sondervertreter in entsprechender Anwendung des § 43 GmbHG. Allerdings seien Entscheidungen des Sondervertreters keine unternehmerischen Entscheidungen im Sinne der Business Judgment Rule. Schließlich müsse die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen den Sondervertreter von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.



ersatzansprüchen gegen Unternehmensleiter häufen würden. Das Aktienrecht halte für die Feststellung von Pflichtverletzung und Scha-

## Rockige E-Gitarren-Klänge zum Abschied

**Professor Michael Ronellenfitsch gab mit seiner Band anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand ein Konzert im Clubhaus.**

Abschiedsvorlesungen hat die Fakultät in der Vergangenheit schon viele erlebt. Abschiedskonzerte hingegen dürften in der traditionsreichen Geschichte eher die Ausnahme gewesen sein. Diese unkonventionelle Art wählte Prof. Michael Ronellenfitsch Anfang März, um sich nach 20 Dienstjahren an unserer Fakultät in den Ruhestand zu verabschieden.



Statt mit dogmatischen Ausführungen zu Problemen des Eisenbahnrechts begeisterte er das Publikum mit Solo-Einlagen auf seiner E-Gitarre.

So dauerte die Veranstaltung auch nicht die üblichen 90 Minuten. Vielmehr feierten die

anwesenden Studenten und Professoren bis spät in die Nacht.

## Stilz Präsident der Stiftung Weltethos

**Juristische Gesellschaft gratuliert ihrem Vorstandsmitglied zum neu übernommenen Amt.**



Eberhard Stilz, Präsident des baden-württembergischen Staatsgerichtshofs, ist neuer Präsident der Stiftung Weltethos. Stilz, zugleich Mitglied des Vorstands der Juristischen Gesellschaft Tübingen e.V., folgt damit auf den großen Tübinger Theologen Hans Küng, welcher zum Ehrenvorsitzenden der Stiftung ernannt wurde, und möchte neue Brücken zu Politik und Öffentlichkeit schlagen. Schon seit 2010 gehört Prof. Barbara Remmert dem Vorstand der Stiftung an. Mit Stilz ist nunmehr ein weiterer Vertreter aus dem direkten Umfeld unserer Fakultät im Vorstand der Weltethos-Stiftung vertreten, die durch Generalsekretär Dr. Stephan Schlenzog operativ geführt wird.

## Förderpreis für Tübinger Doktoranden

**Dr. Michael Rein erhält Förderpreis von Südwestmetall für seine arbeitsrechtliche Dissertation.**

Der Preis wurde ihm für seine von Prof. Hermann Reichold betreute Arbeit zum Thema „Die individualrechtliche Implementierung einer Ethikrichtlinie mit vorweg genommener Abmahnung“ verliehen. Er konnte ihn Ende April vom Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes „Südwestmetall“, Dr. Stefan Wolf, in der Aula in Freiburg entgegen nehmen.

Unter den neun ausgezeichneten Forschern, die von den Universitäten des Landes Baden-Württemberg für den Preis vorgeschlagen werden konnten, war Rein der einzige Rechtswissenschaftler.



## „Herausragender“ Rechtshistoriker

Aus Anlass seines 70. Geburtstags erhielt Prof. Jan Schröder Anfang Juni aus den Händen seines Kollegen Prof. Schiemann sowie seiner Schüler Prof. Mertens und PD Kiehnle eine Festschrift aus dem Mohr-Siebeck-Verlag überreicht. Der Festvortrag der schwedischen Kollegin Sandström unterstrich die internationale Bedeutung des Jubilars für die Erforschung der Geschichte der Rechtswissenschaft. Schiemann betonte in seiner Laudatio die herausragende Stellung Schröders in der neueren Rechtsgeschichte.

## Fakultätskarrieretag

Bereits zum dritten Mal fand in diesem Semester der Fakultätskarrieretag in der Neuen Aula statt. Zahlreiche Kanzleien, Unternehmen und Behörden präsentierten sich hier mit einem Messestand. Ob für den Berufseinstieg oder einen Praktikums- oder Referendarsplatz: die Anwesenden konnten sich über die Angebote der Aussteller informieren und mit diesen direkt ins Gespräch kommen. Vorträge rundeten das attraktive Angebot, das auch in diesem Jahr auf große Resonanz stieß, ab.



## Vier-Länder-Seminar

Anfang Mai fand ein rechtsvergleichendes Seminar mit Teilnehmern aus Frankreich, Österreich, Deutschland und der Schweiz in Obergurgl (bei Innsbruck) statt, bei dem auch fünf Studenten unserer Fakultät dabei waren. Im Fokus stand die Befassung mit der „Strafverteidigung - Das Recht auf „Effective Assistance of Counsel“ (EMRK)“. Die Tübinger Gruppe wurde von Prof. Jörg Kinzig und Jun.-Prof. Katrin Höffler betreut.

Mit dem Fahrrad an die Uni...



Geparktes Fahrrad vor der Alten Physik:  
Werden Erstsemester immer jünger?

## TERMINE

Samstag, 20. Juli, 10 Uhr  
Festsaal

**Promotionsfeier der Universität**  
im Rahmen des Alumni-Tages

Mittwoch, 24. Juli, 15 Uhr c.t.  
Festsaal

**Examensfeier**  
mit Festvortrag von Prof. Jörg Eisele:  
„Bürgerprotest - zwischen Zivilcourage  
und Straftat“

Freitag, 25. Oktober, 10 Uhr  
Diakonisches Werk Württemberg,  
Stuttgart

**Symposium der Forschungsstelle  
kirchliches Arbeitsrecht:**  
„Gewerkschaften im Dritten Weg“

Dienstag, 12. November  
Großer Senat

**Herbstsitzung der Juristischen  
Gesellschaft:**  
18 Uhr s.t.

**Mitgliederversammlung mit  
Vorstandswahlen**  
19 Uhr c.t.

**Prof. Jochen von Bernstorff und  
Prof. Jörg Eisele:**

„Der Streit um die Verantwortung  
transnationaler Konzerne - eine  
mensenrechtliche und strafrechtliche  
Betrachtung“

## Das System der Alterssicherung im Blick

**Dr. Boy-Jürgen Andresen referierte über den Einfluss der Europäischen Integration auf das deutsche System der Alterssicherung.**

Im sicheren Überflug verknüpfte der von Prof. Raiser in Tübingen anno 1973 promovierte langjährige Chef der Dr.-Dr.-Heissmann-Altersversorgungs-GmbH (Wiesbaden) die drei Säulen der Altersversorgung in Deutschland, insbesondere deren (mittelbare) Steuerung aus Brüssel. Andresen ging dabei auch auf die Herausforderungen einer zunehmend



alternden Gesellschaft ein. Wer einmal die faszinierende Mischung von Versicherungsmathematik, Volkswirtschaftslehre und Arbeitsrecht geschnuppert habe, könne regelrecht „süchtig“ nach der Betriebsrente werden: es handle sich um ein System, das juristisch ergiebig und ökonomisch werthaltig sei, kurz ein faszinierendes Arbeitsgebiet darstelle, wie Andresen seine farbigen Ausführungen schloss.

## Von der Nachkriegszeit bis heute

**Im Rahmen der Examensfeier im Februar erzählte Professor Ulrich Weber kurzweilig von knapp 60 Jahren erlebter Fakultätsgeschichte.**

Prof. Weber hatte in Tübingen bereits studiert und wurde später dort auch promoviert und habilitiert, bevor er bis zu seiner Emeritierung als „schwäbische Stimme“ im Professorium das Strafrecht lehrte. Er warf in seinem Festvortrag einen liebevollen und launigen Blick auf das Fakultätsleben der Nachkriegszeit. Zu Beginn seines Studiums seien zwar weitaus weniger Jurastudenten immatrikuliert gewesen, in der Neuen Aula habe dennoch Platzmangel geherrscht, da sämtliche Fakultäten dort angesiedelt waren. Zudem wurde das Gebäude vom Landgericht mitgenutzt. Weber erinnerte an die Verurteilung eines Raubmörders zum Tode: Dieses in Hörsaal 8 verkündete Urteil führte zur letzten in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckten Todesstrafe. Baulich seien die Verhältnisse in Tübingen besser gewesen als in den durch den Krieg zerstörten Großstädten. Nicht zuletzt dies



habe namhafte Koryphäen nach Tübingen gelockt. Das Verhältnis zu den Professoren sei damals äußerst distanziert gewesen. Dennoch hätten sich Studenten hin und wieder auch Scherze erlaubt. Als Reaktion auf unangekündigt ausgefallene Vorlesungen von Prof. Walter Erbe habe man scherzhaft gefordert, dem BGB einen weiteren Paragraphen hinzuzufügen, wonach der Erbe nicht für ausgefallene Vorlesungen zu haften habe.

Ein echtes Manko der damaligen Zeit sei der Umgang mit dem Nationalsozialismus gewesen. Die Professoren hätten ihre Vorlesungen so gehalten, als wäre nichts geschehen. Weber bezeichnete es als sehr bedauerlich, dass die Rolle der Rechtswissenschaft im Dritten Reich damals nicht thematisiert wurde.

### Geschichten aus der Fakultät

*Haben Sie auch kleine Anekdoten oder lustige Geschichten aus Ihrem Studienalltag?*

*Wir freuen uns darüber für die nächste Ausgabe:  
jg@jura.uni-tuebingen.de*

**Herausgeber:** Juristische Gesellschaft Tübingen e.V. · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorsitzende, dto.; Redaktion: Alexander Dörr, Julian Monschke

**Erscheinungsweise:** einmal pro Semester

Aktuelle Meldungen aus der Fakultät finden Sie auch auf unserer Internetseite unter  
[www.jura.uni-tuebingen.de](http://www.jura.uni-tuebingen.de)